

Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf

Vom XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

GO-Entwurf nach Vorprüfung Gemeindeamt und Bereinigung durch GO Kommission
Zuhanden Stadtrat und anschliessender Behandlung im Gemeinderat
(Version 22.10.2020)

Anpassungen/Bemerkungen gemäss 1. Vorprüfungsbericht Gemeindeamt (durch GO-Kommission am 8.9.2020)

Anpassungen/Bemerkungen gemäss 2. Vorprüfungsbericht Gemeindeamt (formelle Anpassungen ohne Mitwirkung GO-Kommission)

Inhaltsübersicht

Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf	1
Inhaltsübersicht	2
I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Gegenstand	5
Art. 2 Gemeindeart und Organisation	5
Art. 3 Bezeichnung des Gemeindevorstands	6
II. Die Stimmberechtigten	6
1. Organstellung	7
Art. 4 Funktion	7
2. Politische Rechte	7
Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht	7
3. Urnenwahlen und -abstimmungen	7
Art. 6 Verfahren	7
Art. 7 Urnenwahl	7
Art. 8 Mehrheitswahlverfahren a. Erneuerungswahlen	8
Art. 9 b. Ersatzwahlen	8
4. Initiative und Referendum	8
Art. 10 Urheber einer Initiative	8
Art. 11 Obligatorisches Referendum	9
Art. 12 Fakultatives Referendum	10
III. Der Gemeinderat	10
Art. 13 Funktion und Zusammensetzung	10
Art. 14 Wahlbefugnisse	11
Art. 15 Rechtssetzungsbefugnisse	11
Art. 16 Planungsbefugnisse	11
Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	12

Art. 18 Finanzbefugnisse	13
IV. Die Behörden	14
1. Allgemeines	14
Art. 19 Geschäftsführung	14
Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen	14
Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige	14
Art. 22 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse	14
2. Der Stadtrat	15
Art. 23 Zusammensetzung	15
Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	15
Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	16
Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	16
Art. 27 Finanzbefugnisse	17
Art. 28 Unterstellte Kommissionen	19
Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	19
3. Die eigenständigen Kommissionen	19
3.1 Die Primarschulpflege	19
Art. 30 Zusammensetzung	19
Art. 31 Aufgaben	20
Art. 32 Anträge an das Gemeindeparlament	20
Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	20
Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse	21
Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	21
Art. 36 Finanzbefugnisse	22
Art. 37 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	23
Art. 38 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	23
Art. 39 Leitung Bildung	23
Art. 40 Schulleitung	23
Art. 41 Schulkonferenz	23
3.2 Die Bürgerrechtskommission	24
Art. 42 Zusammensetzung	24

Art. 43 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	24
V. Weitere Stellen	24
1. Finanztechnische Prüfstelle	24
Art. 42 Einsetzung	24
Art. 43 Aufgaben	25
2. Wahlbüro	25
Art. 44 Zusammensetzung	25
Art. 45 Aufgaben	25
3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	25
Art. 46 Aufgaben und Anstellung	25
4. Ombudsstelle	26
Art. 47 Aufgaben	26
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	26
Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse	26
Art. 49 Inkrafttreten	26
Genehmigung des Regierungsrates	27
Publikation	27

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Dübendorf. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

1. Die Stadt Dübendorf ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.
 2. Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.
 3. Sie nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.
 4. Die leitungsgebundene Versorgung kann durch Unternehmen erfolgen, die nach privatem Recht gebildet sind.
 5. Die Versorgung mit Gas, Elektrizität, Fernwärme, Radio- und Fernsehsignalen ist einer Aktiengesellschaft übertragen worden.
 6. ¹ Die Gemeinde überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung, deren Ausbau und Unterhalt sowie die Erstellung des generellen Wasserversorgungsprojekts für das Gemeindegebiet Dübendorf (ohne Geeren/Gockhausen) der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD) und für das Gemeindegebiet Geeren/Gockhausen der Wasserversorgungsgenossenschaft Tobelhof-Gockhausen-Geeren (WVTGG). Diese erfüllen ihre Aufgaben finanziell selbsttragend und nicht gewinnorientiert.

² Die WVD und die WVTGG sind berechtigt, auf der Grundlage der Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) notwendige Verfügungen zu erlassen, die Tarife festzulegen und die Beiträge und Gebühren mittels Verfügung zu erheben.

³ Die WVD und die WVTGG unterstehen der Aufsicht des Stadtrates.
-

⁴ Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

7. ¹ Die Gemeinde setzt sich für die Erhaltung und die Schaffung von preisgünstigen Wohnungen nach dem Kostenmiete-Prinzip insbesondere für Familien und ältere Menschen ein und fördert eine soziale Durchmischung in möglichst vielen Quartieren.
- ² Sie sorgt dafür, dass auch die preisgünstigen Wohnungen nach hohen ökologischen Anforderungen erstellt und betrieben werden.
- ³ Sie sorgt in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnern für ein angemessenes Angebot an Wohnmöglichkeiten
8. ¹ Die Gemeinde setzt sich aktiv für die nachhaltige Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf ein, um auf dem Gemeindegebiet Dübendorf den Flugbetrieb auch langfristig auf einem für die Bevölkerung verträglichen Mass zu stabilisieren.
- ² Erweist sich die verträgliche Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf als nicht umsetzbar, setzt sich die Gemeinde aktiv mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und auf allen Ebenen gegen einen zivil genutzten Flugplatz auf dem Gemeindegebiet Dübendorf ein.
- ³ Ausgenommen bleiben per 01.01.2015 bestehende fliegerische Nutzungen, namentlich der Rega und Ju-Air.

Art. 3 Bezeichnung des Gemeindevorstands

In der Stadt Dübendorf wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Organstellung

Art. 4 Funktion

¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

2. Politische Rechte

Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist sind die ~~Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte~~ sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

⁴ Die Mitglieder von Exekutivbehörden und die von ihnen angestellten Kadermitglieder sowie der Friedensrichter dürfen dem Gemeinderat nicht angehören.

3. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 7 Urnenwahl

Gemäss Vorprüfung Gemeindeamt / Entscheid GO-Kommission:

Ergänzung "Recht auf Einreichung Wahlvorschläge" im Hinblick auf Möglichkeit der stillen Wahl bei Ersatzwahlen gemäss Art. 9.

Gemäss Vorprüfung Gemeindeamt / Entscheid GO-Kommission:

Organisation Betriebsamt durch Gemeinden des Betriebskreises Dübendorf und Wangen-Brüttisellen. Von daher erübrigt sich eine diesbezügliche Regelung in der GO.

Gemäss Vorprüfung Gemeindeamt:

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Gemeinderates Gemeindeparkaments,
2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Primarschulpflege,
3. die Mitglieder der Primarschulpflege,
- ~~4. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission,~~
4. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.

Art. 8 Mehrheitswahlverfahren a. Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt

Art. 9 b. Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

4. Initiative und Referendum

Art. 10 Urheber einer Initiative

1. 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
2. Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:
 1. eine einzelne stimmberechtigte Person,

Die Mitglieder einer selbständigen Bürgerrechtskommission müssten zwingend an der Urne gewählt werden (Vorgabe von Art. 21 KV).

Alternativ könnte in Parlamentsgemeinden die Einbürgerung durch eine parlamentarische Kommission erfolgen. Diese hätte jedoch nur ein Antragsrecht; der abschliessende Entscheid läge dann beim Gemeinderat.

Entscheid GO-Kommission:

Auf die Bildung einer selbständigen Bürgerrechtskommission ist zu verzichten. Das zuständige Einbürgerungsorgan soll der Stadtrat sein.

Gemäss Vorprüfung Gemeindeamt / Entscheid GO-Kommission:

Notwendige Anzahl Stimmberechtigter für Einreichung Volksinitiative ist nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit höher anzusetzen als für das Ergreifen des Referendums (Empfehlung doppelt so hoch). Vergleiche dazu Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1 (Fakultativer Referendum).

2. mehrere stimmberechtigte Personen.

³ Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 14 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

Art. 11 Obligatorisches Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
6. Verträge über Gebietsänderungen **von erheblicher Bedeutung**,
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck,
8. **Rechtsgeschäfte über die Veräusserung von Grundeigentum im Bereich des** Die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.-- **im Einzelfall**;
9. Initiativen, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
10. Veränderung des Bestandes einer Beteiligung an einer Unternehmung, welcher die Gemeinde Aufgaben zur leistungsgebundenen Versorgung übertragen hat, wenn damit die Stimmrechtsmehrheit oder die Kapitalmehrheit der Gemeinde verloren geht.

² Der Gemeinderat kann sämtliche Vorlagen, die dem obligatorischen **oder fakultativen** Referendum unterstehen, den Stimmberechtigten

Gemäss Vorprüfung Gemeindeamt / Entscheid GO-Kommission:

Ziffer 6:

Regelung von Gebietsänderungen von nicht erheblicher Bedeutung. Ohne Regelung müsste über jede noch so kleine Änderung an der Urne abgestimmt werden. Regelung, Abgrenzung (siehe auch Art. 17, Ziff. 10).

Ziffer 8:

Anpassung Begrifflichkeit "Liegenschaften" anstelle "Grundeigentum" Abstimmung auf Inhalt der Art. 18 Ziff. 5 und Art. 27 Abs. 2 Ziff. 6.

Gemäss Vorprüfung Gemeindeamt / Entscheid GO-Kommission:

Abs. 2:

Auch Vorlagen, die dem fakultativen Referendum unterliegen, können den Stimmberechtigten vor der Ausarbeitung der definitiven Vorlage

vor der Ausarbeitung der definitiven Vorlage zum Grundsatzentscheid vorlegen.

zum Grundsatzentscheid vorgelegt werden. Entweder entsprechende Ergänzung von Abs. 2 oder Streichung des Absatzes.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates Gemeindeparkaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 200 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
2. 14 Mitglieder des Gemeinderates innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung oder die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder des Gemeinderates an der gleichen Sitzung (Parlamentsreferendum).

Gemäss Vorprüfung Gemeindeamt / Entscheid GO-Kommission:

Abs. 2, Ziff. 1:

Notwendige Anzahl Stimmberechtigter für Einreichung Volksinitiative ist nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit höher anzusetzen als für das Ergreifen des Referendums (Empfehlung doppelt so hoch). Vergleiche dazu Art. 10 Abs. 1 (Urheber einer Initiative).

Abs. 2, Ziff. 2:

§ 157 Abs. 3 GPR regelt das fakultative Referendum abschliessend (...14 Tage nach der Beschlussfassung); weiterer Spielraum besteht für die Gemeinden nicht. Somit ist der zweite Satzteil nicht zulässig und deshalb zu streichen.

III. Der Gemeinderat

Einheitliche Nennung "Gemeinderat" (Anpassung Art. 7 Ziff. 1, Art. 12, Art. 18, Art. 27)

Art. 13 Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

² Der Gemeinderat setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.

³ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der folgenden Kommissionen:

- Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)
- Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte (KRL)
- Sachkommissionen
- Spezialkommissionen
- Parlamentarische Untersuchungskommission

Gemäss Vorprüfung Gemeindeamt / Entscheid GO-Kommission:

Abs. 3:

Regelung der Parlamentskommissionen wäre auch nur im Organisationserlass des Gemeinderates möglich. Absatz 3 ist somit genehmigungsfähig, könnte aber auch gestrichen werden (grössere Flexibilität des Gemeinderates hinsichtlich der eigenen Organisation).

Entscheid GO-Kommission: Parlamentarische Kommissionen sollen aufgeführt werden.

Neu soll zudem die PUK aufgeführt werden, falls diese zwingend in der GO verankert sein muss.

Die Verankerung der PUK in der GO wäre wie bei allen anderen Parlamentarischen Kommissionen nicht zwingend notwendig; eine Aufnahme in den Organisationserlass des Gemeinderates würde reichen. Im Sinne der Gleichbehandlung wird jedoch die Erwähnung in der GO empfohlen.

Die Organisation seiner Kommissionen regelt der Gemeinderat in einem Organisationserlass.

Art. 14 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt:

1. die Mitglieder seiner Organe,
2. die Mitglieder des Wahlbüros, wobei die Parteien gemäss ihrer Stärke angemessen vertreten sein sollen;
3. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission.

Art. 15 Rechtssetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Organisation des Parlaments,
4. die Haushaltsführung
5. das Polizeirecht,
6. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.
7. die Versorgung und Entsorgung.

Art. 16 Planungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
 2. der Bau- und Zonenordnung,
 3. des Erschliessungsplans,
 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.
-

Gemäss Vorprüfung Gemeindeamt / Entscheid GO-Kommission:

Ziff. 3:

Die Mitglieder einer selbständigen Bürgerrechtskommission müssten zwingend an der Urne gewählt werden (Vorgabe von Art. 21 KV).

Entscheid GO-Kommission:

Auf die Bildung einer selbständigen Bürgerrechtskommission ist zu verzichten. Das zuständige Einbürgerungsorgan soll der Stadtrat sein.

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben.
2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,
3. die Behandlung von Initiativen,
4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,
5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
7. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
8. die Schaffung neuer Stellen in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege dafür zuständig ist,
9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
10. Die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die von nicht erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind.
10. ~~Gründung und Aufhebung von gemeindeeigenen Fonds und Änderung der Zweckbestimmungen,~~
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. ~~die Behandlung von Geschäften, welche die Vollziehungsbehörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, zur Beschlussfassung vorlegen,~~
13. ~~die Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden,~~
14. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts sowie Bürgerrechtsschenkungen.

Gemäss Vorprüfung Gemeindeamt / Entscheid GO-Kommission:

Ziff. 10:

Der GR kann nicht über die Gründung von Fonds entscheiden (Regelung durch übergeordnetes Recht). Hinsichtlich Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben sind keine Regelungen in der GO notwendig. Gestützt auf § 90 GG kann dies in Parlamentsgemeinden mittels Grundsatzentscheid des Gemeinderates erfolgen.

Neue Ziff. 10:

Siehe Bemerkungen zu Art. 11, Ziff. 6

Ziff. 11 (Publikationsorgan):

Es kann nur ein Publikationsorgan geben, deshalb Verzicht auf Mehrzahl.

Soll eine Unterscheidung in grundlegende und untergeordnete (z.B. Rhythmus der elektronischen Publikation) Entscheidungen erfolgen? Entscheid GO-Kommission: Nein

Ziff. 12:

Blankoermächtigung des SR zur Übergabe von Geschäften in der eigenen Kompetenz an den GR ist nicht gesetzeskonform (Gesetzgeber verlangt verbindliche Regelung der Zuständigkeiten). Ersatzlose Streichung.

Ziff. 13:

Bildung von Zweckverbänden ist gemäss GG zwingend an Urne zu bestimmen. Ersatzlose Streichung.

Art. 18 Finanzbefugnisse

Der Gemeinderat / Das Gemeindeparlament ist zuständig für:

1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
2. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten,
3. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege zuständig ist,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000.00 bis Fr. 3'000'000.00,
6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'500'000.00,
7. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 5'000'000.00.
8. ~~Eventualverpflichtungen von Fr. 150'000.00 im Einzelfall,~~
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'500'000,
9. die finanziellen Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Betrag von mehr als Fr. 150'000.00 im Einzelfall,
10. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
11. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.
12. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
13. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament beschlossen worden sind.

Gemäss Vorprüfung Gemeindeamt / Entscheid GO-Kommission:

Ziff. 4:

Formulierung ohne Angabe einer Spannweite (von...bis). Mit dieser Formulierung ist auch klargestellt, dass die Schulpflege Ausgaben oberhalb ihrer Finanzkompetenzen direkt dem Gemeinderat beantragen kann und nicht beim Stadtrat, falls dessen Finanzkompetenz nicht überschritten sind.

Ziff. 6:

Lückenlose Regelung für Baurechte unter Fr. 3'500'000; allenfalls streichen. Entscheid GO-Kommission: Beibehalten, lückenlose Regelung unter Art. 27, Ziff. 9.

Ziff. 8:

Doppelspurigkeit mit Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 bereinigen, allenfalls an beiden Orten streichen, da gesetzlich nicht erforderlich (vorgesehen lediglich Unterscheidung zwischen Ausgaben und Anlagen). GO-Entscheid: Streichung.

Neue Ziffer 8 (siehe auch Art. 27, Ziff. 6):

Regelung Zuständigkeit Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens (zwingend notwendig).

Neue Ziffer 9 (siehe auch Art. 27, Ziff. 5):

Regelung Zuständigkeit für Beteiligungen, die der öffentlichen Aufgabe dienen.

Empfehlung Aufnahme Zusatzziffer "Globalbudget"

Entscheid GO-Kommission: Verzicht.

IV. Die Behörden

1. Allgemeines

Art. 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Hinweis: Organisationserlass stellt ein Erlass des Gemeinderates dar. Alternativ kann Offenlegung in GO geregelt werden.

2. Der Stadtrat

Art. 23 Zusammensetzung

¹ Der Stadtrat ist die Exekutive und besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.

² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

- a) Zusammenhang der Aufgaben,
- b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
- c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung,
- d) die Ämter des Präsidenten des Stadtrats, des Präsidenten der Primarschulpflege und des Finanzvorstandes sind unvereinbar.

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht;
 - b) den ersten und den zweiten Vizepräsidenten;
 - c) die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen;
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) ~~allfällige Ausschüsse~~
3. ernennt oder stellt an:

Gemäss Vorprüfung Gemeindeamt / Entscheid GO-Kommission:

Ziffer 2 lit. c):

Mitglieder eigener Ausschüsse wählt der SR aus seiner eigenen Mitte; somit Überführen in Ziffer 1 oder streichen (nicht notwendig, da in GG geregelt).

Ziffer 3 lit.c):

Regelung Betreibungsbeamte innerhalb Betreuungskreis Dübendorf-Wangen-Brüttisellen, deshalb nicht notwendig (streichen).

-
- a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - ~~c) die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten,~~
 - d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.
-

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,
 2. unterstellte Kommissionen,
 3. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 4. Tarifordnung für Gemeindegebühren,
 5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.
-

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeindeparlaments,
-

Gemäss Vorprüfung Gemeindeamt / Entscheid GO-Kommission:

Neue Ziff. 7:

Die Mitglieder einer selbständigen Bürgerrechtskommission müssten zwingend an der Urne gewählt werden (Vorgabe von Art. 21 KV).

Entscheid GO-Kommission:

Auf die Bildung einer selbständigen Bürgerrechtskommission ist zu verzichten. Das zuständige Einbürgerungsorgan soll der Stadtrat sein.

-
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
 6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums,

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
5. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 1'500'000.00 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 30'000.00 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr.
1. ~~Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.00 und neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.00.~~

Gemäss Vorprüfung Gemeindeamt / Entscheid GO-Kommission:

Abs. 1, Ziff. 1 (in Verbindung mit Abs. 2 Ziff. 3):

Klarere Formulierung/Abgrenzung Finanzkompetenz SR von im Budget enthaltener und nicht enthaltener Ausgaben.

Abs. 2, bisher Ziff. 4, neu Ziff. 5:

Separate Erwähnung Beteiligungen nicht mehr notwendig (gesetzlich ist nur noch eine Unterscheidung zwischen Ausgaben und Anlagen)

Für im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben wird der kumulierte jährliche Gesamtbetrag auf Fr. 1'500'000.00 begrenzt.

2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
3. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 3. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.
 4. die Änderung der Zusammensetzung des städtischen Vermögens, die dessen Werte nicht vermindern,
 5. die finanziellen Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, bis Fr. 150'000.00 im Einzelfall,
 5. ~~Eventualverpflichtungen von Fr. 150'000.00 im Einzelfall,~~
 6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'500'000.
 7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000.00,
 8. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 5'000'000.00,
 9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis zu einem Wert von Fr. 3'500'000.00,
 10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat ~~das Gemeindeparlament~~ zuständig ist.
-

vorgesehen; allenfalls streichen. Andernfalls Abgrenzung klarer regeln. Entscheid GO-Kommission: Beibehalten, klare Abgrenzung (siehe dazu auch Art. 18, Ziff. 9).

Abs. 2, Ziff. 5:

Doppelspurigkeit mit Art. 18 Ziff. 8 bereinigen, allenfalls an beiden Orten streichen, da gesetzlich nicht erforderlich (vorgesehen lediglich Unterscheidung zwischen Ausgaben und Anlagen). GO-Entscheid: Streichung.

Neue Ziffer 6 (siehe auch Art. 18, Ziff. 8):

Regelung Zuständigkeit Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens (zwingend notwendig).

Neue Ziffer 9 (siehe auch Art. 18, Ziff. 6):

Regelung von Zuständigkeit für die Erteilung von Baurechten.

Art. 28 Unterstellte Kommissionen

Hinweis eines GO-Kommissionsmitglieds, dass die Natur- und Landschaftsschutzkommission im bisherigen Entwurf "fehlte".

¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:

1. Kultur- und Sportkommission,
2. Stadtbildkommission,
3. Energiestadtmission
- 4. Natur- und Landschaftsschutzkommission**
5. Kommission der Ereignisorganisation (KEO)
6. Sozialkommission
7. Jugendkommission

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Gliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1 Die Primarschulpflege

Art. 30 Zusammensetzung

¹ Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

² Die Primarschulpräsidentin bzw. der Primarschulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 31 Aufgaben

¹ Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

²Die weiteren Aufgaben umfassen insbesondere:

- die ausserschulische Betreuung,
- freiwillige Kurse der Primarschule,
- die Musikschule,
- schulzahnmedizinische Aufgaben,
- die Schulverwaltung.

³Die Primarschulpflege ist verantwortlich für Projektierung und Umsetzung sowie Betrieb und Unterhalt der Schulinfrastruktur.

Art. 32 Anträge an das Gemeindeparlament

Die Primarschulpflege reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.

Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

1. die **Geschäftsleitung (Leitung Bildung und Leitung Schulverwaltung)**,
 2. Mitarbeitende der Schulverwaltung,
 3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 4. die Lehrpersonen,
 5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
 6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.
-

Gemäss Vorprüfung Gemeindeamt / Entscheid GO-Kommission:

Ziff. 1:

Ergänzung Klammerbemerkung (Leitung Bildung), falls diese damit gemeint ist (siehe Art. 39).

Gleichzeitig ist auch die Anstellung der Leitung der Schulverwaltung zu regeln.

Art. 34 **Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut (Geschäftsordnung),
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte,
4. betreffend die Ordnung an den Schulen.
5. Regulative und Tarifordnungen insbesondere für:
 - ausserschulische Betreuung
 - freiwillige Kurse der Primarschule
 - allgemeine Musikschule
 - schulmedizinische Aufgaben
 - Benutzung der Schulinfrastruktur
 - Schulpsychologische, therapeutische und schulische Leistungen
 - Schulische oder von der Schule organisierten Angebote

Art. 35 **Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
 3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
-

-
7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schul- und Verwaltungsbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
 9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.
-

Art. 36 Finanzbefugnisse

Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000 sowie
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 750'000.00 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 15'000.00 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 75'000 im Jahr.

Die Primarschulpflege beantragt neue Ausgaben, die ihre Finanzkompetenz überschreiten, gestützt auf § 51 Abs. 4 Gemeindegesetz (Antragsrecht) direkt beim Gemeinderat.

Abs. 2 Ziff. 3:

Plafonierung für im Budget enthaltene Ausgaben nicht notwendig und unüblich, Streichung empfohlen.

Entscheid GO-Kommission: Neue Formulierung, da der Primarschulpflege, wie dem Stadtrat, ebenfalls Finanzkompetenzen ausserhalb des Budgets zugesprochen werden sollen.

Abs. 2 Ziff. 3:

Streichung, da unter Hinweis auf neue Formulierung in Art. 18 Ziff. 4 nicht notwendig oder neue Formulierung: "Die Primarschulpflege beantragt neue Ausgaben, die ihre Finanzkompetenz überschreiten, direkt beim Gemeinderat".

Entscheid GO-Kommission: Formulierungsvorschlag Gemeindeamt mit zusätzlichem Hinweis auf GG übernehmen.

Eigene Ziff. 4 gemäss Empfehlung Gemeindeamt.

Art. 37 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 38 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen je eine Lehrperson und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter mit beratender Stimme teil. In deren Abwesenheit bleibt die Primarschulpflege beschlussfähig.

Die Anzahl der mit beratender Stimme teilnehmenden Lehrpersonen und Schulleiterinnen bzw. Schulleiter ist genau zu bestimmen.

Art. 39 Leitung Bildung

¹ In der Stadt Dübendorf besteht eine Leitung Bildung.

² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

Art. 40 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.

³ Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 41 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2 **Die Bürgerrechtskommission**

Art. 42 — Zusammensetzung

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.

² Die Bürgerrechtskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 43 — Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die Bürgerrechtskommission vollzieht eigenständig die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

V. Weitere Stellen

1. Finanztechnische Prüfstelle

Art. 42 Einsetzung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

Ausgestaltung als eigenständige Kommission mit zwingender Wahl der Mitglieder an der Urne oder als Parlamentskommission (siehe dazu auch Ausführungen zu Art. 14).

Entscheid GO-Kommission:

Auf die Bildung einer selbständigen Bürgerrechtskommission ist zu verzichten. Das zuständige Einbürgerungsorgan soll der Stadtrat sein.

Streichung von Art. 42 und 43

Art. 43 Aufgaben

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Stadtrat, der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

2. Wahlbüro

Art. 44 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeindeparlament zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 45 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 46 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern regelt die Entlohnung.

4. Ombudsstelle

Art. 47 Aufgaben

¹ Die Ombudsstelle vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Verwaltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.

² Die Ombudsstelle steht ausserdem allen städtischen Mitarbeitenden bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen und Konflikten am Arbeitsplatz zur Verfügung.

³ Die Ombudsstelle ist unabhängig.

⁴ Die Aufgaben der Ombudsstelle der Stadt Dübendorf werden durch die Ombudsstelle des Kantons Zürich wahrgenommen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 wird die Sozialbehörde ihre Funktion als eigenständige Kommission beibehalten.

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 – 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 49 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

Ergänzung der Übergangsbestimmungen gemäss Empfehlung Gemeindeamt.

Klarere Regelung Inkrafttreten gemäss Musterverordnung als in einem ersten Entwurf (gemäss Empfehlung Gemeindeamt).

Genehmigung des Regierungsrates

Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf wurde in der Urnenabstimmung vom angenommen.

Namens der Stadt Dübendorf

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

Publikation
